



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85  
www.fr.ch/ksa, sasoc@fr.ch

## **Familienzulagen für Nichterwerbstätige ab 1. Januar 2009**

In Bezug auf die Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist auf einen Unterschied zwischen Kantons- und Bundesrecht hinzuweisen.

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen gilt für den Begriff «Nichterwerbstätige» die Definition nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), soll heissen: Eine Person, die ihre Erwerbstätigkeit beendet, wird noch bis Ende des laufenden Jahres als erwerbstätig betrachtet, wenn die Beiträge, die sie bis dahin einbezahlt hat, dem obligatorischen Mindestbetrag entsprechen. Somit hat sie für den Rest des Jahres keinen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, auch wenn ihr Anspruch auf Zulagen als Arbeitnehmende schon früher erlischt.

Nach Freiburger Gesetz über die Familienzulagen entsteht der Anspruch auf Familienzulagen am ersten Tag des Monats, in welchem die Bedingungen für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen erfüllt sind. Er erlischt am letzten Tag des Monats, in welchem sie nicht mehr gegeben sind.

Mit anderen Worten: Eine nichterwerbstätige Person hat Anspruch auf kantonale Familienzulagen wenn:

- sie im Kanton Wohnsitz hat;
- ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht nicht mehr als 41 760 Franken/Jahr beträgt (Stand 2011);
- sie im laufenden Monat mit einer Erwerbstätigkeit nicht mehr als 580 Franken verdient hat; (Art. 14 des Ausführungsreglements vom 18. Februar 1991 zum Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen)

Der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Zulagen erlischt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit Ende des Monats, für welchen sie geschuldet waren.

Andere Sachlagen (z. B. Ehegatte mit selbstständiger Erwerbstätigkeit) bleiben natürlich vorbehalten.

Kantonales Sozialamt, November 2010